

Landratsamt
Mühldorf a. Inn

Eing. 29. OKT. 1998

Nr.

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung

~~— eines Bebauungsplanes —¹⁾~~

der Änderung eines Bebauungsplanes —¹⁾

Der ~~Stadtrat~~ Gemeinderat

hat am 18.09.1997

für das ~~Gebiet~~ Industriegebiet

Weiding-Nord

~~einen Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes¹⁾ — als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ — Diese

Änderung des Bebauungsplanes —¹⁾ ist ~~von der Regierung von der~~

vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 03.11.97 Nr. 61-610/2

~~genehmigt worden~~ gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 BauGB genehmigt¹⁾

~~von der Regierung von der~~

~~von der Regierung von der~~

~~von der Regierung von der~~

Nr.

gemäß § 11 Abs. 2 BauGB ~~als~~ rechtsaufsichtlich ~~abgezeichnet worden~~ ~~von der Regierung von der~~ ~~von der Regierung von der~~

~~rechtsaufsichtlich abgezeichnet~~ nicht beanstandet worden.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus — in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft —¹⁾ Polling, Monhamer Weg 1,

Zimmer Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt ~~der Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes —¹⁾ mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

(z. B. ~~Anschlag~~ Anschlag an der Amtstafel)

am¹⁾

07.09.1997

Abgenommen am

12.10.1997

Verwaltungsgemeinschaft Polling

Wolter, V.Ae.

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Polling, 07.09.1998

Ort, Tag

Gemeinde Polling

Dienststelle

Unterschrift

Liebl

1. Bürgermeister

Dienstbezeichnung



¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

LANDRATSAMT MÜHLendorf A. INN

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Abdruck

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Postfach 409, 84446 Mühldorf a. Inn

Gemeinde
Polling

84570 Polling

Sachbearb.:	Herr Heimerl
Zimmer Nr.:	255
Telefon	: 08631/699-336
Telefax	: 08631/699-699
Aktenz.	: 61-610/2
	Sg. 35/4 st
Besuchs-	Mo.-Fr. 8.00-12.00
zeiten	: Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 03.11.1997

Ihr Schreiben vom: 24.09.1997
Herr Rudolf

Bauleitplanung;
2. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Weiding-Nord"
der Gemeinde Polling
hier: Anzeigeverfahren

Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Begründung
i.d.F. vom 19.06.1997
3 Heftungen Verfahrensunterlagen
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B e s c h e i d :

Die am 18.09.1997 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Weiding-Nord" (Planfassung vom 21.12.1995 mit Änderungsvermerken vom 21.03.1996, 20.01.1997 und vom 19.06.1997) verletzt keine Rechtsvorschriften.

Gründe:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Weiding-Nord" unterliegt keiner Genehmigungspflicht, sondern der Regelung des § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB (Anzeigeverfahren), da ein Flächennutzungsplan vorhanden ist.

Das Anzeigeverfahren beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 ZustVBau).

Die Rechtskontrolle ergab, daß der Bebauungsplan nicht zu beanstanden ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den materiell-rechtlichen Anforderungen. Verfahrensrechtliche Fehler wurden nicht festgestellt.

Die Verfahrensvermerke sind noch auszufüllen und urkundenmäßig (Siegel) zu sichern.

Danach darf das Verfahren mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplan-Ausfertigungen mit Begründungen und die Bekanntmachung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 84453 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.

gez.

Hoch
Reg.-Rat

in Abdruck an:

Sachgebiet 36/2

Herrn Beck

im Hause

mit 1 Bebauungsplan mit Begründung

i.d.F. vom 19.06.1997

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bebauungsplan Industriegebiet Weiding Nord

Bebauungsplanänderung vom 19.06.1997

Begründung

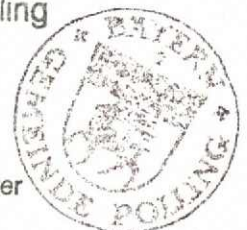
1. Eine Bebauungsplanänderung wird erforderlich, weil sich während der Bauarbeiten herausgestellt hat, daß das Anlegen einer „Wechselfeuchtenmulde“ zur Entwässerung der Oberflächenwasser der Dach- und Verkehrsflächen vom Baugrundstück wegen der Höhenlage der Grundleitung und des bestehenden Grundwassers nicht möglich ist.
2. Zum Schutz vor eventuellem Hochwasser bzw. Rückstau des Innleitengrabens wird entlang des Innleitengrabens ein Erdwall angeschüttet. Der Erdwall hat zum Innleitengraben einen Abstand von 4 m. Die 4 m werden waagrecht einplaniert und sind zum Befahren durch ein Grabenräumgerät geeignet. Diese 4 m sind nicht zu bepflanzen. Die Bepflanzung findet auf dem Erdwall statt. Zur weiteren Entlastung und zur Sicherung der angrenzenden Grundstücke vor Überschwemmung wird ein Rückhaltebecken (Flutmulde), $V = 3400 \text{ cbm}$, mit Entleerung über Rücklaufleitung zurück in den Bach auf dem Grundstück der Fa. Neutralis erstellt. In der Rücklaufleitung ist eine Rückstauklappe eingebaut. Das nördliche Rückstaubecken ist mit einer überstausicheren Böschungskante zu versehen um Erosionsschäden zu vermeiden.
3. Die Umfahrungsstraße bzw. die Feuerwehrumfahrt greift in geringem Maße in den 20 m breiten Grüngürtel ein. Als Ersatzmaßnahme wird im Südwesten bzw. Nordwesten der Grüngürtel auf 30 bzw. 40 m bis zur Umfahrungsstraße erweitert und nach Pflanzplan bepflanzt.
Die Rückstaubecken sind zu bepflanzen. Die Art der Bepflanzung ist mit dem fachlichen Naturschutz des Landratsamtes abzustimmen.
4. Die Baufläche 8 wird auf 10,5 m Traufhöhe erhöht, statt 10 m. Die Baufläche 10, Traufhöhe 26,5 statt 26 m. Bei Baufläche 12 (voher 8) statt 10 m, 12 m.
5. Die Bauflächen insgesamt werden in der Fläche nicht verändert, um der Fa. Neutralis eine Anbau- und Erweiterungsmöglichkeit offen zu halten.
Nur Baufläche 12 wird an der Nordostecke des Verwaltungsgebäudes für eine bereits ausgeführte Treppenhäusanlage geringfügig erweitert.
6. Die südwestliche Fläche von Baufläche 4, die bisher als LKW-Parkplatz ausgewiesen war, wird in eine Produktionsfläche mit einer BMZ 9.0 und GRZ 0.8 umgewidmet.

Aufgestellt: Polling, den 19.06.97

Josef Maier
Architekt
Lohbergstr. 18
84570 Polling

Gemeinde Polling

Liebl
Liebl
1. Bürgermeister



LANDRATSAMT MÜHLendorf A. INN

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Abdruck

Sachbearb.:	Herr Heimerl
Zimmer Nr.:	255
Telefon	: 08631/699-336
Telefax	: 08631/699-699
Aktenz.	: 61-610/2
	Sg. 35/4 h
Besuchs-	Mo.-Fr. 8.00-12.00
zeiten	: Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 20.04.1998

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Postfach 409, 84446 Mühldorf a. Inn

Gemeinde
Polling

84570 Polling

Ihr Schreiben vom: 26.03.1998
Herr Rudolf

Bauleitplanung;
Änderung des Grünordnungsplanes für das Industriegebiet "Wei-
ding-Nord" der Gemeinde Polling
hier: Anzeigeverfahren

Anlagen: 1 Grünordnungsplan mit Textteil
i.d.F. vom 20.11.1997
1 Freiflächengestaltungsplan i.d.F. vom 19.03.1998
2 Heftungen Verfahrensunterlagen
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B e s c h e i d :

Die am 19.03.1998 als Satzung beschlossene Änderung des Grünordnungsplanes für das Industriegebiet "Weiding-Nord" (Planfassung vom 20.01.1997 mit Änderungsvermerk vom 20.11.1997) verletzt keine Rechtsvorschriften.

Gründe:

Der Grünordnungsplan unterliegt keiner Genehmigungspflicht sondern der Regelung des § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB a.F. (Anzei-

....

geverfahren), da ein Flächennutzungsplan vorhanden ist.

Das Anzeigeverfahren beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB a.F., § 233 Abs. 1 BauGB n.F. i.V.m. § 2 Abs. 4 ZustVBau a.F.)

Die Rechtskontrolle ergab, daß der Grünordnungsplan nicht zu beanstanden ist.

Die Festsetzungen entsprechen den materiellrechtlichen Anforderungen. Verfahrensrechtliche Mängel liegen nicht vor.

Das Verfahren darf mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB a.F. abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Grünordnungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Grünordnungs- und Freiflächengestaltungspläne und die Bekanntmachung vorzulegen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn** einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten Freistaat Bayern und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEIS:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die **Kosten des Widerspruchsverfahrens** zu tragen.

I. A.

gez.
Hoch
Reg.-Rat

in Abdruck an:
Sachgebiet 36/2
im Hause

mit 1 Grünordnungs- und Freiflächengestaltungsplan

zur Kenntnisnahme